

Satzung
über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
der Stadt Hollfeld
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 26.03.2019 (GVBL. S. 98) erlässt die Stadt Hollfeld (nachfolgend stets „die Gemeinde“ genannt) folgende

Satzung:

TEIL I
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde unterhält und verwaltet die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen, soweit es sich nicht um kirchliche Einrichtungen handelt.

Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die städtischen Friedhöfe Hollfeld und Drosendorf
- b) die städtischen Leichenhäuser Hollfeld, Drosendorf und Krögelstein
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

TEIL II
DER FRIEDHOF

§ 3

Nutzungsrecht

(1) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1 und 2) und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot aufgefunden, sowie derjenigen Personen, denen eine Grabnutzung im gemeindlichen Friedhof zusteht. Satz 1 kann auf die Gemeindeglieder des von dieser Satzung nicht erfassten Gemeindegebietes angewandt werden.

(2) Die Bestattung anderer, als der in Absatz 1 genannten Personen, bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.

(3) Totgeburten (Art. 6 Bestattungsgesetz (BestG)) müssen in Gräbern beigesetzt werden.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe können nach Maßgabe des Art. 11 BestG ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Entschädigungsansprüche können wegen einer solchen Maßnahme gegen den Friedhofsträger nicht erhoben werden. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen eine schriftliche Benachrichtigung.

(3) Eine Schließung oder Entwidmung kann nicht vorgenommen werden, solange Grabnutzungsrechte eingetragen sind.

TEIL III

DIE GRABSTÄTTEN

§ 5

Grabarten

Gräber im Sinne von dieser Satzung sind:

- a) Einzelgrabstätten (Familiengräber)
- b) Doppelgrabstätten (Familiengräber)
- c) Dreifachgrabstätten (Familiengräber)
- d) Kindergrabstätten
- e) Urnengrabstätten
- f) Teilanonyme/anonyme Urnengrabstätten

§ 6

Friedhofsplan

(1) Die Anlage der Grabplätze und die Errichtung der Gräber richten sich nach dem jeweiligen Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. Die Friedhofspläne sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für den alten und neuen Friedhof sowie den Friedhof in Drosendorf besteht jeweils ein Belegungsplan.

§ 7
Familiengräber
(Wahlgrabstätten)

(1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Die Lage der Grabstätte regelt der Friedhofsplan (§ 6).

(2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 31), längstens für 20 Jahre verliehen. Das Nutzungsrecht kann um 5, 10 und 20 Jahre verlängert werden.

(3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Die Familiengräber bestehen aus 1 bis 3 Grabstellen.

§ 8
Familiengräber
(Einzelgrabstätten)

(1) Wird eine Wahlgrabstätte (§ 7) nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.

(2) Diese werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 31) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.

§ 9
Anonymes Urnenfeld

(1) Das anonyme Urnenfeld im Städtischen Friedhof Hollfeld ist eine gesondert ausgewiesene Aschengrabstätte, in der die Beisetzung auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch der Angehörigen anonym für die Dauer der Ruhezeit erfolgt. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt. Umbettungen sind unzulässig.

(2) Für anonyme Urnengräber übernimmt die Stadt Hollfeld die Gestaltung und Pflege. Grabsteine, Trauerschmuck, Kerzen oder sonstige Ausstattungen dar an diesen Grabstätten nicht angebracht und aufgestellt werden. An diesen Grabstätten ist das Anbringen von Blumenschmuck, Kränzen und Blumenvasen nicht gestattet.

§ 10
Kindergräber

(1) Kindergräber sind Grabstätten mit einer Grabstelle für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Sie sind für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bestimmt. Die Lage der Grabstätte regelt der Friedhofsplan.

(2) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhezeit verliehen.

(3) Die Vorschriften des § 7 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 11

Aschenbeisetzung (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschereste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 BestG gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden. Die Beisetzung ist auch in Familien- und Kindergräbern zugelassen.
- (4) In einer Grabstelle dürfen die Aschereste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden (Einfachgräber 4 Urnen, Doppelgräber 6 Urnen, Dreifachgräber 8 Urnen).
- (5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzte Urne entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschebehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Dies gilt auch für anonyme Urnenfelder.

§ 12

Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße

a) für Kinder bis zu 6 Jahren	
Kindergräber	Länge 1,00 Meter Breite 0,60 Meter
b) für Personen über 6 Jahre:	
Einzelgräber	Länge 1,80 Meter Breite 0,80 Meter
Doppelgräber	Länge 2,30 Meter Breite 1,80 Meter
Urnengräber	Länge 1,00 Meter Breite 0,60 Meter

Satz 1 gilt ohne Ausnahme für den neuen Friedhof. Die Größe der Familiengräber im alten Friedhof wird grundsätzlich

bei 2 Grabstellen auf	Länge 1,80 Meter Breite 1,80 Meter
bei 3 Grabstellen auf	Länge 1,80 Meter Breite 2,50 Meter

festgesetzt, soweit durch die bestehenden Grabreihen keine anderen Größen veranlasst sind.

- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt im neuen Friedhof 50 cm. Im alten Friedhof bis zu 50 cm, soweit dies bei der jetzigen Lage der Gräber möglich ist.

- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Unterkante des Sarges beträgt
- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| bei Kindern bis zu 2 Jahren | wenigstens 0,80 Meter |
| bei Kindern bis zu 6 Jahren | wenigstens 1,10 Meter |
| bei Kindern bis zu 12 Jahren | wenigstens 1,30 Meter |
| bei Erwachsenen Personen | wenigstens 1,80 Meter |
- Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,80 Meter

- (4) Mit Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) kann eine Tieferlegung (50 cm) erfolgen.

§ 13

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen besteht nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (§ 2 der Gebührenordnung) verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.

- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs zulässt.

§ 14

Übertragung des Grabnutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.

- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde.

- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung nach der gesetzlichen Erbfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter Vorrecht.

- (4) Dem neuen Nutzungsberechtigten wird auf Antrag eine Urkunde über das Nutzungsrecht ausgestellt.

§ 15

Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 14, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 16

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 17

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(2) Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes trifft den Nutzungsberechtigten.

Das jeweils anteilige Grabumfeld ist von den Nutzungsberechtigten oder sonstigen Verpflichteten vom Unkrautwuchs oder wild wachsenden Sträuchern freizuhalten. Die Pflege der Hauptwege übernimmt die Stadt.

(3) Es dürfen nur Grabsteine, Grabeinfassungen und Grabdeckplatten verwendet werden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt worden sind.

(4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten befugt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmales nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 38 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, das Grab einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 17a **Standicherheit**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Stadt Hollfeld Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 18 **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwetschgensträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräber bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräber zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 19 **Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen**

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan in Maßstab 1 : 25 mit eingetragendem Grundriss des Grabmals,
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

(3) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Sie kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 20 und § 21 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden (vgl. § 38).

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(6) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Hierzu werden im neuen Friedhof Streifenfundamente bei den Familiengräbern hergestellt. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 20

Größe der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung in Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) bei Kinder - und Urnengräbern | Höhe 1,00 m, Breite 0,60 m, |
| b) bei Einzelgräbern | Höhe 1,40 m, Breite 0,80 m, |
| c) bei Familiengräbern (2 Grabstellen) | Höhe 1,60 m, Breite 1,60 m, |
| d) bei Familiengräbern (3 Grabstellen) | Höhe 1,80 m, Breite 2,00 m. |

(2) Grabeinfassungen sind in nachfolgenden Maßen (von Außenkante zu Außenkante gemessen) auszuführen.

- | | |
|--|---|
| a) bei Kinder- und Urnengräbern | Länge 1,00 m, Breite 0,60 m, |
| b) bei Einzelgräbern | Länge 1,80 m, Breite 0,80 m, |
| c) bei Familiengräbern (2 Grabstellen) | Länge 2,30 m, Breite 1,80 m, (Ausnahme: alter Friedhof) |
| d) bei Familiengräbern (3 Grabstellen) | Länge 2,30 m, Breite 2,30 m. |

Diese Maßen gelten -mit Ausnahme bei den Familiengräbern- auch für den alten Friedhof. Sie werden bei Bedarf von einem beschließenden Ausschuss nach den Örtlichkeiten festgesetzt. Die Festsetzung kann auf die Verwaltung übertragen werden.

(3) Auf dem halbanonymen Urnenfeld sind ausschließlich Grabplatten mit den Maßen 40 cm x 60 cm zugelassen. Der Schriftzug muss in die Grabplatte eingelassen sein. Eine Anbringung von Dekoration, Blumenschmuck, Kerzenhaltern oder dergleichen ist eine Woche nach Beisetzung zu entfernen und auf die Dauer der Ruhezeit nicht gestattet.

§ 21

Grabmalgestaltung

(1) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen. Die Rückseite der Denkmäler und Sockel müssen genau in Reihenflucht gesetzt werden.

(2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.

(3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

§ 22

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

(1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.

(2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 0,80 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.

(3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 5 gelten entsprechend.

(4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 19) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen; widrigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten bzw. der Erben des Verstorbenen die Entfernung veranlassen. Grabdenkmäler gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

TEIL IV

DAS LEICHENHAUS

§ 23

Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung von Leichen aller im Geltungsbereich dieser Satzung verstorbenen Gemeindeglieder, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof. Satz 1 gilt auch für alle anderen im restlichen Gemeindegebiet Verstorbenen, die nicht Gemeindeglieder sind und kann auch auf

die Gemeindebewohner des von dieser Satzung nicht erfassten Gemeindegebietes angewandt werden.

(2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

(3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.

(4) Eine Aufbewahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.

(5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die hierfür einschlägigen Bestimmungen der Bestattungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat. Satz 1 gilt nicht für Angehörige der Verstorbenen.

§ 24

Benutzungszwang

(1) Jeder Leiche der im Geltungsbereich dieser Satzung Verstorben ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 6 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 Stunden überführt wird.

TEIL V

LEICHENTRANSPORTMITTEL

§ 25

Leichentransport

(1) Die Beförderung der Leichen der im Geltungsbereich dieser Satzung verstorbenen Gemeindeglieder übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen. Satz 1 gilt auch für alle anderen in restlichen Gemeindegebiet Verstorbenen, die nicht Gemeindeglieder sind und kann

auch auf die Gemeindeglieder der von dieser Satzung nicht erfassten Gemeindegebiete angewandt werden.

(2) Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichenwagen auch zu Überführungen nach auswärts oder zur Einbringung eines außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung Verstorbenen, sowie zur Überführung vom Leichenhaus zum Bahnhof bereitgestellt werden.

TEIL VI FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 26 Leichenperson

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen kann eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person übernehmen, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

§ 27 Leichenträger, Leichenauto

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung wird der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitedienst bei der Überführung von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.

(2) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auf Antrag von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals Befreiung erteilen.

(3) Auf Wunsch der Angehörigen können eigene Sargträger (z. B. Vereinsangehörige) gestellt werden.

§ 28 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen.

TEIL VII BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 29 Allgemeines

- (1) Bestattung (Beerdigung) im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab soll spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 30 Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine halbe Stunde von Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grabe geleitet.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 31 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene

- über 10 Jahre alt - 20 Jahre
- bis zu 10 Jahre alt und für Urnen - 10 Jahre.

§ 32 Umbettung und Leichenausgrabung

- (1) Die Umbettungen von Leichen und Ascheresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigen. Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers erforderlich. Die Stadt Hollfeld bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

(5) Abweichend vom Absatz 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

TEIL VIII ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 33 Besuchszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten können am Eingang zum Friedhof angeschlagen werden.

(2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 34 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 36 dieser Satzung).

§ 35 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird. Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Kunstschmiede/innen und sonstige Gewerbebetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Bewilligung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Bewilligung wird erteilt an Gewerbebetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal vorzuzeigen.

(3) An Sonn- und Freitagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist -soweit erforderlich- die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

(6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 36 Verbote

Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 35 Abs. 5 ausgeführt werden (ausgenommen: Kinderwägen, Rollstühle),
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an des hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Gräber oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterlassen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 OWiG kann mit einer Geldbuße von 5,00 € - 1.000,00 € belegt werden, wer

1. entgegen den Festsetzungen des Friedhofsplanes
 - a) die Größe der Gräber
 - b) die Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen
 - c) das Maß der Grabtiefenicht einhält,
2. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 17),
3. den Vorschriften des § 17 Abs. 3 (Kinderarbeit) zuwiderhandelt,
4. den Vorschriften des § 17a (Standicherheit) zuwiderhandelt,
5. künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler ohne Erlaubnis entfernt oder ändert (§ 22 Abs. 6),
6. den Vorschriften des Benutzungszwanges der Leichenhäuser (§23) zuwiderhandelt,
7. den Bestimmungen der Leichenausgrabung und Umbettung (§ 32) zuwiderhandelt,
8. den Bestimmungen über das Verhalten am Friedhof (§ 34) zuwiderhandelt,

9. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof (§ 35) nicht beachtet,
10. den Verbotsvorschriften (§ 36) zuwiderhandelt.

§ 38

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 39

Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder eines Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes.

TEIL IX

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 40

Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen mit dem 31. Dezember 1980, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

§ 41

Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Der Gemeinde obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 42
Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für die Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeinde sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 43
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung der Stadt Hollfeld über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 16.02.1976, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.01.2009, wird aufgehoben.

Hollfeld, den 13.08.2020


Stern
Erster Bürgermeister

